

KINDERTAGESPFLEGE IN DER LANDESHAUTSTADT KIEL

Information für Kindertagespflegepersonen



Fachdienst Kindertagespflege

Vermittlung und Beratung Kindertagespflege

Landeshauptstadt Kiel Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen Andreas-Gayk-Str. 31 24103 Kiel

Beratung und Vermittlung

Frau Mohr Tel.: 901-3223 Raum B 158 Carolin.Mohr@kiel.de

Frau Butscher Tel.: 901- 2958 Raum B 156 Ronja.Butscher@kiel.de

Frau Fiedler Tel.: 901-2948

Raum: B 151

Bettina.Fiedler@kiel.de

Frau Höhne Tel.: 901-3139 Raum: B 154 <u>Lisa.Hoehne@kiel.de</u>

Frau Möller Tel.: 901-3198 Raum: B 162

Miriam.Moeller@kiel.de

Frau Schulz Tel.: 901-3134 Raum: B 164

Stefanie.Schulz@kiel.de

Sachbereichsleitung

Frau Schneider Tel.: 901-3199 Raum: B 160

Catrin.Schneider@kiel.de

Verwaltung

Frau Studt Tel.: 901-3329 Raum: B 153

kindertagespflege@kiel.de

Fax: 901-743329

Sprechzeiten: Montag: 10 - 12 Uhr Donnerstag: 14 - 16 Uhr und nach Vereinbarung

Inhalt

Wissenswertes in Kürze	3 5
Kindertagespflegeperson werden	
Persönliche Voraussetzungen	5
Formale Voraussetzungen	6
Qualifizierung	6
Pflegeerlaubnis	8
Als Tagespflegeperson in Kiel arbeiten	9
Freiberuflichkeit oder Festanstellung?	9
Einkünfte einer freiberuflichen Kindertagespflegeperson	9
Sozialversicherungen	11
Unfallversicherung	14
Haftpflichtversicherung	14
Beratung und Vermittlung	15
Vernetzung	17
Zum Weiterlesen	18

Anhänge

Satzung der Landeshauptstadt Kiel zur Förderung von Kindern in Tagespflege Richtlinie der LH Kiel zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Vordruck "Ärztliches Gesundheitszeugnis"

Wissenswertes in Kürze

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die sich insbesondere durch ihre familienähnliche Struktur und die Möglichkeit, flexible Betreuungszeiten anzubieten, auszeichnet. Damit bietet sie eine wertvolle Alternative und Ergänzung zum Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder von 0-3 Jahren.

Für unter Dreijährige ist das Angebot der Kindertagespflege gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, d.h. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Unter bestimmten Bedingungen kann Kindertagespflege jedoch für Kinder aller Altersstufen in Betracht kommen, z.B. als ergänzende Betreuung zu Kindergarten oder Hort, wenn die Eltern in den Abendstunden arbeiten.

In der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird der Zweck der Kindertagespflege so formuliert:

"Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können."

Wie arbeiten Kindertagespflegepersonen?

Kindertagespflegepersonen betreuen bis zu fünf Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindeseltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten zu individuell vereinbarten Zeiten, freiberuflich oder in Festanstellung. Die Motivation für diese Arbeit ist in der Regel Freude an der Förderung von Kindern und am Umgang mit ihnen. Außerdem ermöglicht diese Tätigkeit eine sinnvolle Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Förderung der Kindertagespflege

Die Betreuung von Kindern <u>über einem Jahr und unter drei Jahren</u> wird aufgrund des Rechtsanspruchs bis zu 40 Stunden pro Woche finanziell gefördert. Die Anzahl der geförderten wöchentlichen Betreuungsstunden richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern, zum Beispiel aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile.

Die Förderung wird ab einer Betreuungszeit von 10 Std. in der Woche gewährt.

Die Landeshauptstadt Kiel fördert die Betreuung von Kindern <u>unter einem Jahr</u> im Einzelfall in Kindertagespflege, wenn beide Eltern berufstätig sind, sich in Ausbildung oder einer Maßnahme zur Wiedereingliederung im Sinne des 2. Sozialgesetzbuches befinden.

Den Eltern entstehen für die Kinderbetreuung in Kindertagespflege Gebühren, die individuell berechnet werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Haushaltsgröße, der Höhe der Betreuungsstunden und dem Familieneinkommen analog zur Gebührenberechnung eines Krippenplatzes. Zusätzliche private Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson dürfen gemäß der aktuellen "Satzung der LH Kiel zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege" nicht erhoben werden, außer dem Essengeld in der Höhe von max. 40,- € pro Monat.

Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr hat die Förderung in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe vorliegen.

Für Kindertagespflegepersonen bietet die LH Kiel - neben fachlicher Beratung und Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege – finanzielle Fördermöglichkeiten in den Bereichen der Qualifizierung und Fortbildung.

Freiberuflichen Kindertagespflegepersonen werden die angemessenen Kosten der Sozialversicherungen zur Hälfte erstattet und sie können weitere begünstigende Sonderregelungen in den Bereichen der Sozialversicherungen und der Einkommenssteuerberechnung nutzen.

Wenn Sie die Kindertagespflege in angemieteten Räumen ausüben möchten, können Sie u.U. einen Mietkostenzuschuss erhalten (s. 13).

Kindertagespflegeperson werden

"Kleine Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, kann eine sehr schöne und erfüllende Aufgabe sein. Tagesmütter und -väter sind in der Zeit, in der die Eltern berufstätig sind, wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sensiblen Phase ihres Lebens." (Handbuch Kindertagespflege BMFSFJ).

Kindertagespflegeperson zu sein bedeutet neben der Freude an der gemeinsamen Zeit mit Kindern auch, sich täglich vielfältigen Herausforderungen zu stellen. Deshalb sollten Sie sich umfassend informieren und mit Ihrer Familie, Freund*innen und der zuständigen Fachberaterin austauschen, bevor Sie eine Entscheidung treffen.

Folgende Fragen können Ihnen eine erste Hilfestellung geben:

Persönliche Voraussetzungen

- Habe ich Freude an der Kindererziehung und Erfahrungen im Umgang mit Kindern?
- Verfüge ich über erzieherische Kompetenzen und eine von Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zu Kindern?
- Bin ich offen und tolerant gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen?
- Möchte ich Familie und berufliche Tätigkeit miteinander verbinden?
- Verliere ich nicht so leicht den Überblick, auch wenn etwas mal nicht so gut klappt?
- Kann man sich auf mich verlassen?
- Kann ich gut organisieren und den Tag strukturieren?
- Ist die Tätigkeit mit meinem Familienleben vereinbar und ist die ganze Familie einverstanden damit?
- Habe ich einen kindgerechten Haushalt mit ausreichend Spielmöglichkeiten?
- Habe ich Interesse, mich mit den Eltern der Kinder auszutauschen (auch wenn es Konflikte gibt)?
- Kann ich Kontakte zu Institutionen pflegen?
- Möchte ich längerfristig eine neue Aufgabe übernehmen?
- Bin ich bereit, mich regelmäßig berufsbegleitend fortzubilden und Veranstaltungen für Kindertagespflegepersonen zu besuchen?
- Bin ich in der Lage, während der gesamten Betreuungszeit nicht zu Rauchen?

Formale Voraussetzungen

Zu den persönlichen Voraussetzungen gibt es auch noch einige grundlegende formale Bedingungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson:

- Mindestalter: 21 Jahre
- Mind. Hauptschulabschluss
- Ausreichende Deutschkenntnisse (mind. Niveau B2-Zertifikat in Wort und Schrift)
- Qualifikationsnachweis
- Erweitertes Führungszeugnis aller Personen im Haushalt ab 14 Jahren ohne Eintrag
- Ärztliches Gesundheitszeugnis
- Nachweis über eine ausreichende Immunität gegen Masern
- Erste-Hilfe-Kurs
- Belehrung zum Infektionsschutz (nicht älter als 3 Monate vor Tätigkeitsbeginn)
- Keine Hilfe zur Erziehung für die eigenen Kinder
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Einverständnis des Vermieters / Vermieterin zur Tätigkeit als TPP
- Bei selbstständiger Tätigkeit in eigenem Wohnraum:

kindgerechte Räumlichkeiten / geeignete Wohnungsgröße / Sicherheit /

Zustimmung des Vermieters / der Eigentümergemeinschaft

Einhaltung des Hygiene-Leitfadens (s. www.kiel.de/kindertagespflege, Downloads für Kindertagespflegeperson)

Wohnung befindet sich höchstens im dritten Stockwerk

• Pflegeerlaubnis

Qualifizierung

Eine der grundlegenden Bedingungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung.

Die Qualifizierungskurse zur Kindertagespflegeperson in Kiel richten sich nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts e.V. München. Sie beinhalten mindestens 160 Stunden theoretischen Unterricht und ein 80-stündiges Praktikum in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung.

Im Unterricht werden u.a. folgende Themenbereiche behandelt:

- Motivationsklärung
- Anforderungen an die Kindertagespflegeperson
- Eingewöhnungsphase
- Entwicklungspsychologische Grundkenntnisse, z.B. Bindungen
- Frühkindliche Förderung und Bildung
- Gesetzliche Grundlagen
- Elternarbeit

Wenn Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 KiTaG (z.B. Erzieher*in) verfügen, kann sich die Qualifizierung für Sie auf 40 Stunden verkürzen.

Sofern Sie sich dafür interessieren, an einem Grundqualifizierungskurs teilzunehmen, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Kindertagespflege.

Eignungseinschätzung

Wenn Sie sich zu einem Qualifizierungskurs anmelden wollen, vereinbaren beim Fachdienst Kindertagespflege im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen ein bis zwei Termine zur Eignungseinschätzung. Diese ist notwendig für die spätere Beantragung der Pflegeerlaubnis und Kostenerstattung durch die LH Kiel. Bei der Eignungseinschätzung werden einige der grundlegenden Voraussetzungen geklärt, die das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen der Landeshauptstadt Kiel zur Erteilung der Pflegeerlaubnis vorsieht. Dies ermöglicht allen Beteiligten vorab zu prüfen, ob dieser Weg tatsächlich der richtige für Sie ist.

Zur Eignungseinschätzung sollten Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- Personalausweis
- Schulabschlusszeugnis
- Bewerbungsschreiben
- Ärztliches Gesundheitszeugnis von Ihrem Hausarzt

Einen Vordruck finden Sie im Anhang

- Für Migrantinnen und Migranten: Niveau B2 Zertifikat
- Einverständnis des Vermieters/Vermieterin zur Tätigkeit als TPP
- Nachweis über ausreichende Immunität gegen Masern

Zudem benötigt das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen von Ihnen einen Nachweis über die Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses. Dazu erhalten Sie beim ersten Termin im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen einen entsprechenden Antrag, den Sie bei Ihrer zuständigen Meldebehörde abgeben.

Kostenübernahme

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen Ihnen die Kosten der Grundqualifizierung anteilig erstatten. Insgesamt ist eine Erstattung von max. 450,- € möglich. Die genauen Vorgaben und Beträge entnehmen Sie bitte der "Satzung der LH Kiel über die Förderung in Kindertagespflege" im Anhang, § 4 "Kostenerstattung für Qualifizierungen der Tagespflegeperson".

Pflegeerlaubnis

Wenn Sie ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages und
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- -gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen möchten, benötigen Sie laut § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis. Diese können Sie beim Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen beantragen. Sie wird nach umfassender Prüfung der Eignung - u.a. durch einen Hausbesuch - in der Regel für 5 Jahre ausgestellt. In der Pflegeerlaubnis wird der Ort der Tätigkeit festgelegt und wie viele Kinder Sie betreuen dürfen. Grundsätzlich dürfen bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig bei der Kindertagespflegeperson anwesend sein.

Die Voraussetzungen, die Sie für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis benötigen, sind in der Richtlinie der LH Kiel zur Förderung von Kindern in Tagespflege festgelegt (s. Anhang).

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen (Kinderfrauen), benötigen für ihre Tätigkeit keine Pflegerlaubnis. Alle anderen Voraussetzungen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kieler Kindern gelten für sie jedoch in gleichem Maße. Wenn diese erfüllt sind, kann eine "Anerkennung als Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern betreut", beantragt werden, damit Eltern einen Zuschuss zu den Betreuungskosten erhalten können.

Als Tagespflegeperson in Kiel arbeiten

Freiberuflichkeit oder Festanstellung?

Die meisten Kindertagespflegepersonen sind **freiberuflich** tätig. Für sie gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einer beruflichen Selbständigkeit, d.h. sie führen aus ihren Einkünften selbst Einkommensteuer an das Finanzamt ab und sorgen eigenständig für ihre Sozialversicherungen.

In Kiel bieten zwei Träger die Möglichkeit an, als Kindertagespflegeperson in **Festanstellung** zu arbeiten. Informationen über eine solche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit erhalten Sie bei:

AWO Kiel e.V. Kindertagespflege

Tagesmütterbüro

Narvikstr. 3 Frau Dobbitsch 24109 Kiel Tel. 523689

<u>www.awo-kiel.de</u> <u>tagesmuetter@awo-kiel.de</u>

Pädiko e. V.

Knooper Weg 75 Frau Rütten, Frau Schröder

24116 Kiel Tel. 9826390 www.paediko.de info@paediko.de

"Kinderfrauen", die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, müssen in der Regel in einem festen Arbeitsverhältnis, z.B. im Rahmen eines Minijobs, von den Eltern angestellt werden.

Die folgenden Informationen gelten hauptsächlich für **freiberuflich tätige Kindertagespflegepersonen**, die die Kinderbetreuung in ihren Räumen oder in angemieteten Räumen anbieten. Alle Angaben beziehen sich auf das Jahr 2024.

Einkünfte einer freiberuflichen Kindertagespflegeperson

Finanzielle Förderung durch die LH Kiel

Wenn Sie als freiberufliche Kindertagespflegeperson Kieler Kinder betreuen, erhalten Sie von der Landeshauptstadt Kiel auf Antrag der Eltern eine leistungsbezogene Geldleistung.

 $\label{thm:control} \mbox{Die aktuelle H\"{o}he k\"{o}nnen Sie dem Men\"{u}punkt: ",Von Tagespflege leben" auf $\underline{www.kiel.de/kindertagespflege}$ finden.$

Diese Geldleistung umfasst die Erstattung der Kosten, die Ihnen für den **Sachaufwand** entstehen und einen Betrag zur Anerkennung Ihrer **Förderleistung**. Sie gilt für die Betreuungszeit werktags zwischen 7 und 17 Uhr, zu anderen Tageszeiten und am Wochenende ist die Höhe der Förderung unter Umständen verändert.

Ein Teil dieser Geldleistung wird über die Elternbeiträge finanziert.

Zusätzliche private Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson dürfen nicht erhoben werden.

Sofern Sie als qualifizierte Kindertagespflegeperson tätig sind und Kieler Kinder betreuen, haben sie die Möglichkeit aus zwei verschiedenen Formen der finanziellen Förderung zu wählen, die im Folgenden beschrieben sind.

Förderung nach dem Landesmodell:

Sie erhalten die vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Förderungssätze für jeden Tag, an dem Sie die Betreuung anbieten bis zu 22 Tage im Monat. Sofern Sie aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung keine Betreuung anbieten, wird Ihnen die Förderung für die nicht betreuten Tage abgezogen.

Förderung nach der pauschalierten Abrechnung:

Sie erhalten die vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Förderungssätze. Ihnen wird pauschal in jedem Monat die Förderung von drei Betreuungstagen abgezogen. Sie erhalten somit i. d. R. eine Förderung von 19 statt von 22 Tagen im Monat.

Sofern Sie sich für die pauschalierte Abrechnung entschieden haben, erhalten Sie während einer betreuungsfreien **Urlaubszeit** von sechs Wochen im Jahr weiterhin ihre Förderung.

Ebenfalls steht Ihnen im **Krankheitsfall**, sofern Sie sich für die pauschalierte Abrechnung entschieden haben, die Weitergewährung der oben genannten Zahlungen bis zu zwei Wochen im Kalenderjahr zu.

Unabhängig der von Ihnen gewählten Form der Förderung sind Sie als freiberufliche Kindertagespflegeperson dazu verpflichtet, sich jährlich in einem gewissen Umfang fortzubilden. Im Rahmen der pauschalierten Abrechnung können Sie hierfür bis zu drei Tage im Jahr in Anspruch nehmen, die weiter gefördert werden.

Außerdem erstattet Ihnen die LH Kiel unabhängig des von Ihnen gewählten Modells der Förderung u. a. die Kosten für Ihre **Unfallversicherung** bei der BGW sowie jeweils die Hälfte Ihrer angemessenen nachgewiesenen Beiträge zur **Sozialversicherung** (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung).

Sofern Sie die Kindertagespflege in **angemieteten Räumen** anbieten, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Sachkostenpauschale von 0,27 € pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt werden.

Wenn Sie als freiberufliche Kindertagespflegeperson anfangen, haben Sie die Möglichkeit, einen **Investitionskostenzuschuss** von bis zu 1500,00 € (Stand 2024) für Ihre Erstausstattung zu beantragen.

Die Kosten für **Fortbildungen**, die pädagogische Themen für Kindertagespflegepersonen behandeln, werden vom Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen in gewissem Umfang anteilig erstattet. Darüber hinaus können Sie für Fortbildungsveranstaltungen Ihre vereinbarte Vertretungsregelung an bis zu drei Betreuungstagen im Kalenderjahr kostenfrei in Anspruch nehmen.

Einkommensbesteuerung

Als freiberufliche Kindertagespflegeperson sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Meldung über die Aufnahme ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson muss innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt erfolgen. Ihren Gewinn (das ist das steuerpflichtige Einkommen) listen Sie dabei mit Hilfe einer Einnahmeüberschussrechnung auf.

Einkommensteuerpflichtig sind in der Regel ledige Personen mit einem Einkommen ab 11.604 € und Verheiratete bei gemeinsamer Veranlagung ab einem Einkommen von 23.208 € (Stand 2024).

Das steuerpflichtige Einkommen setzt sich aus allen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben zusammen. Die Erstattungsbeträge zur Unfallversicherung und zu den Sozialversicherungen müssen nicht versteuert werden.

Betriebsausgaben sind z.B. Miete, Mobiliar, Spielzeug, Fachliteratur, Fortbildungen, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, etc. Die Betriebsausgaben von freiberuflichen Kindertagespflegepersonen können durch eine **Betriebsausgabenpauschale** angegeben werden. Pro Kind, welches in Vollzeit betreut wird, wird eine Betriebsausgabenpauschale von 400,00 € gewährt. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird sie entsprechend anteilig gekürzt, z.B.:

5-Tagewoche mit einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden: 300,00 € 5-Tagewoche mit einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden: 200,00 € 4-Tagewoche mit einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden: 160,00 €

Statt der Pauschale können auch tatsächliche höhere Betriebsausgaben nachgewiesen werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis innerhalb eines Jahres ist jedoch nicht zulässig.

Empfehlung:

Kindertagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich den "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" zusenden lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt gesandt werden. In diesem Fragebogen sind Angaben u. a. zu den voraussichtlichen Gewinnen zu machen. Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommensteuer, evtl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt dann anhand der Steuererklärung, die grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden sollte.

Weitere Hinweise:

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer: Kindertagespflege ist kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (Ge-wO),

d.h Gewerbesteuer fällt nicht an.

Umsatzsteuer: Tagespflegepersonen sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs.25 UStG).

Teilweise Auszug aus: © Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege (www.handbuch-kindertagespflege.de)

Sozialversicherungen

Kranken- und Pflegeversicherung

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Lebens- oder Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 505 € monatlich (selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen) bzw. 538 € monatlich (angestellte Kindertagespflegepersonen; Stand: 2024). Eine Krankengeldversicherung ist für Familienversicherte nicht möglich.

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können einer gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wenn sie vor Beginn der Kindertagespflegetätigkeit gesetzlich versichert waren, entweder im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses oder als Empfänger*in von Arbeitslosengeld.

Für das Jahr 2024 liegt die Mindestbemessungsgrundlage für geringverdienende Selbstständige bei 1.178,33 € im Monat. In diesem Fall gilt ein Beitragssatz in der Höhe von 14 %. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. KTPP können wahlweise auch zusätzlich eine Krankengeldversicherung abschließen, um bei Krankheit oder Mutterschaft Leistungen bekommen zu können. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz 14,6 % der Mindestbemessungsgrundlage von 1.178,33 €. Ist das monatliche Einkommen höher als 1.178,33 €, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen zu versteuernden Einkommens berechnet.

Beispiele für Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung als selbstständige Kindertagespflegeperson:

Steuerpflichtiges Einkommen	KV	KV
pro Monat	Beitragssatz	Beitragssatz
	ohne Krankengeld	mit Krankengeld
bis 505,-€	beitragsfrei familienversichert	
505,-€ bis 1178,33 €	164,97 €	172,04 €
über 1178,33 €	14% des steuerpflichtigen	14,6% des steuerpflichtigen
	Einkommens	Einkommens

(Stand 2024, ohne Gewähr)

Die Beitragsbemessung erfolgt in der Regel anhand des letzten Einkommensteuerbescheides. Bei einer veränderten Einkommenssituation können Sie sich kurzfristig mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Zu diesen prozentual berechneten Beiträgen dürfen gesetzliche Krankenversicherungen auch zusätzliche Beiträge erheben, diese betragen aktuell im Durchschnitt 1,7 % (Stand 2024).

Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

Die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson können mit familienversichert sein. Verfügt der Ehepartner über ein höheres Einkommen, müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mit versichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des*der Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,4 % (mit eigenen Kindern) bzw. 4,0 % (ohne eigene Kinder). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der angemessenen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Rentenversicherung

Für Kindertagespflegepersonen besteht eine Meldepflicht bei der Deutschen Rentenversicherung. Das heißt, Sie müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung anmelden. Ihre Anmeldung innerhalb dieser Frist ist auch dann zwingend notwendig, wenn in dieser Zeit noch keine Einkünfte erzielt werden oder der durchschnittliche monatliche Gewinn unter 538,- € liegt.

Wenn Sie im Durchschnitt ein monatlich anrechenbares Einkommen von mehr als 538,- € erzielen, sind Sie rentenversicherungspflichtig und bezahlen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rentenversicherungsbeitrag beträgt derzeit 18,6 % Ihres anrechenbaren Einkommens. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für Kindertagespflegepersonen nicht möglich.

Die Hälfte des Beitrages zur gesetzlichen Altersvorsorge wird Ihnen bei Nachweis durch das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstattet. Dies gilt auch für den Beitrag zu einer angemessenen privaten Altersvorsorge, wenn Sie aufgrund von regelmäßig geringfügigem Verdienst nicht gesetzlich versicherungspflichtig sind.

Alle Angaben beziehen sich auf das Jahr 2024. Für aktuelle Daten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen!

Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen oder ausüben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung zu begründen (§ 28a SGB III). Voraussetzung ist u. a., dass unmittelbar bzw. in einem bestimmten Zeitraum vor der Aufnahme der Tätigkeit bereits ein Versicherungspflichtverhältnis (z. B. ein Arbeitsverhältnis) bestand. Außerdem muss der Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Nähere Informationen erteilt die zuständige Arbeitsagentur.

Teilweise Auszug aus: © Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege (www.handbuch-kindertagespflege.de)

Unfallversicherung

Wenn Sie durch die LH Kiel geförderte Kieler Kinder betreuen möchten, müssen Sie selbst bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unfallversichert sein.

Die nachgewiesenen Beiträge werden Ihnen auf Antrag von dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstattet.

Die von einer Kindertagespflegeperson (mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII) betreuten Kinder, sind in den Betreuungszeiten, die beim Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen beantragt wurden, über die Unfallkasse Nord Schleswig-Holstein unfallversichert. Dies gilt auch in der Eingewöhnungszeit vor dem Betreuungsbeginn.

Die Kinder sind sowohl auf dem direkten Hin- als auch auf dem Rückweg über die Unfallkasse Nord versichert. Der Versicherungsschutz gilt für alle mit der Betreuung verbundenen Aktivitäten und die notwendigen Wege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit.

Seit 2020 besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei einer privaten Kindertagespflege, bei der das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht mitwirkt, auch wenn die Kindertagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt.

Haftpflichtversicherung

Bei Kinderbetreuung in Kindertagespflege überträgt sich die Aufsichtspflicht, die sonst grundsätzlich die Eltern wahrnehmen, automatisch auf die Kindertagespflegeperson. Für Personen- oder Sachschäden, die aus der Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet dann die Kindertagespflegeperson.

Da die Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht ohne Weiteres dem privaten Lebensbereich zuzuordnen ist, sollten Sie bei Ihrer Privathaftpflichtversicherung nachfragen, ob die übernommene Aufsichtspflicht für die betreuten Kinder im Versicherungsschutz enthalten ist und ob dieser ggf. entsprechend erweitert werden kann. Dabei sollten Schäden abgesichert sein, die das von Ihnen betreute Kind gegenüber außenstehenden Dritten anrichtet (Personen- und Sachschäden). Nicht alle Versicherungen sind bereit, diese Erweiterung einzurichten und die Beiträge sind unterschiedlich hoch. Außerdem ist es empfehlenswert, Auskünfte schriftlich einzuholen, um im Ernstfall darauf zurückgreifen zu können.

Falls Schäden an Dritten durch ein Kind entstehen, während es pflichtgemäß beaufsichtigt wird, werden diese von Versicherungen häufig **nicht** abgedeckt. Da ein Kind unter 7 Jahren rechtlich nicht schuldfähig ist, kann es für einen Schaden, den es einem anderen zufügt, nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 828 BGB).

Schäden, die das Kindertagespflegekind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, sind in der Regel nicht versicherbar, da das von Ihnen betreute Kind hier versicherungstechnisch wie ein eigenes Kind behandelt wird. Für diese Fälle sollten im privatrechtlichen Betreuungsvertrag Regelungen getroffen werden, die im Schadensfall greifen, um Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld vermeiden zu können. Eine solche Regelung könnte lauten:

"Schäden, die das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, sind dann ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn die Kindertagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden und es nach den Umständen des Falles unbillig wäre, wenn die Kindertagespflegeperson den Schaden allein tragen müsste."

Beratung und Vermittlung

Wenn Sie Interesse an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson haben, bietet Ihnen der Fachdienst Kindertagespflege umfassende Beratung zu allen aufkommenden Fragen, zur Pflegeerlaubnis und zur finanziellen Förderung sowie zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Im persönlichen Gespräch berücksichtigen wir Ihre individuelle Lebenssituation und unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung.

Kontakt:

Landeshauptstadt Kiel Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen Fachdienst Kindertagespflege Andreas-Gayk-Str. 31 24103 Kiel

1. Stock / Gebäudeteil B

Postleitzahl	Fachberaterin		
24106, 24118, 24159	Frau Butscher, Raum B 156		
	Tel.: 901-2958		
	E-mail: Ronja.Butscher@kiel.de		
24105, 24107	Frau Höhne, Raum B 154		
	Tel.: 901 - 3139		
	E-mail: <u>Lisa.Hoehne@kiel.de</u>		
24111, 24113, 24145	Frau Fiedler, Raum B 151		
	Tel.: 901 - 2948 E-Mail: Bettina.Fiedler@kiel.de		
24103, 24116, 24148, 24149	Frau Mohr, Raum B 158		
	Tel.: 901-3223		
	E-Mail: Carolin.Mohr@kiel.de		
24109, 24114	Frau Möller, Raum B 162 Tel.: 901 - 3198 E-Mail: Miriam.Moeller@kiel.de		
24143, 24146, 24147	Frau Schulz, Raum B 164 Tel.: 901 - 3134		
	E-Mail: Stefanie.Schulz@kiel.de		

Sprechzeiten:

Montag: 10 bis 12 Uhr Donnerstag: 14 bis 16 Uhr und nach Vereinbarung Als freiberufliche Kindertagespflegeperson können wir Ihre Daten nach Erteilung Ihrer Pflegeerlaubnis auf Wunsch in die "Internetbörse" unter <u>www.kiel.de/kindertagespflege</u> und ins KiTa-Portal Schleswig-Holstein unter <u>www.kitaportal-sh.de</u> aufnehmen.

Auch während Ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen wir Ihnen als Ansprechpartner*innen für alle Belange, die Ihre Arbeit betreffen, zur Verfügung. Wir bieten Ihnen fachliche Beratung und Begleitung beim Umgang mit Eltern und unterstützen Sie bei allen Fragen rund um die Entwicklung der von Ihnen betreuten Kinder.

Wir veranstalten regelmäßig Treffen für Kindertagespflegepersonen zum Erfahrungs- und Informationsaustausch. Wir informieren Sie über aktuelle Fortbildungsangebote im Bereich der Kindertagespflege.

Neben der Vermittlung über das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen haben Sie weitere Möglichkeiten, Ihre eigene Kindertagespflegestelle zu präsentieren, wie z.B.:

- Aushänge im Stadtteil,
- Anzeigen in der Tagespresse oder in speziellen Familienmagazinen,
- Gestaltung eines eigenen Internetauftritts,
- Aufnahme in anderen Internetportalen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen.

Der privatrechtliche Betreuungsvertrag

In einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag werden alle Vereinbarungen, die zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson getroffen werden, festgehalten. Mit einem schriftlichen Vertrag sind beide Parteien dabei in jedem Fall besser abgesichert als nur mit mündlichen Absprachen.

Gemäß §1, Absatz 5 der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege sind Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson gehalten, sich im Vorfeld der Kinderbetreuung über alle relevanten Punkte zu verständigen und diese vertraglich festzuhalten. (siehe Anhang)

Ein beispielhaftes Muster für einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag finden Sie im Internet unter <u>www.kiel.de/kindertagespflege</u> unter "Downloads für Tagespflegepersonen".

Vernetzung

Eine gute Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen kann erheblich dazu beitragen, die eigene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zufriedenstellend zu erleben. So können Sie im Kontakt und im Austausch gegenseitige Unterstützung erfahren, sich z. B. zu gemeinsamen Unternehmungen treffen und Ähnliches.

Mindestens zweimal im Jahr werden alle freiberuflichen Kindertagespflegepersonen vom Fachdienst Kindertagespflege zu Austausch- und Informationstreffen eingeladen.

In einigen Stadtteilen finden regelmäßige Treffen der Kindertagespflegepersonen mit den Tageskindern in geeigneten Räumlichkeiten statt. Ihre zuständige Fachberaterin erteilt Ihnen gerne entsprechende Auskünfte.

In Kiel gibt es eine Vereinigung von Kindertagespflegepersonen, die sich als Interessenvertretung für die Kieler Kindertagespflegepersonen auf kommunaler Ebene einsetzen.

Die Sprecher*innen organisieren regelmäßige Treffen zum fachlichen Austausch und zur Planung von Vorhaben im Bereich der Kindertagespflege.

Bei Interesse wenden Sie sich an die:

Interessengemeinschaft der Kindertagespflegepersonen in Kiel

Khadija Ike-Breede und Maike Christina Pineiro

E-Mail: Interessengemeinschaft-KTPP-Kiel@gmx.de

Zum Weiterlesen

Auf diesen Internetseiten finden Sie weitere Informationen rund um die Kindertagespflege:

Internetseite der Landeshauptstadt Kiel:

• www.kiel.de/kindertagespflege

Eine Haftung für die Inhalte folgender Internetseiten kann nicht übernommen werden.

Publikationen zum Bestellen oder Herunterladen:

- "Handbuch Kindertagespflege" www.handbuch-kindertagespflege.de
- Leitfaden für Tagespflegepersonen: "Kindertagespflege: Die familiennahe Alternative"
 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindertagespflege-die-familiennahe-alternative-89198
- "Was bleibt?! Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Kindertagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen", 10. Auflage mit aktualisierten Zahlen 2022 Der Paritätische/ Gesamtverband

Was bleibt?! - Der Paritätische Gesamtverband (der-paritaetische.de)

Allgemeines:

- www.fruehe-chancen.de
- www.familienhandbuch.de

Bundesverband für Kindertagespflege:

• www.bvktp.de

Rechtsfragen sowie Fragen zur Einkommenssteuer:

• https://tagespflege-vierheller.de/Kindertagespflege
https://tagespflege-vierheller.de/Kindertagespflege
https://tagespflege-vierheller.de/Kindertagespflege
https://tagespflege-vierheller.de/Kindertagespflege
https://tagespflege-vierheller.de/Kindertagespflege
<a href="https://tagespflege-vierheller.de/Kindertagespflege-vierheller.de/Kin

Für "Kinderfrauen":

• https://www.minijob-zentrale

Deutsche Rentenversicherung Bund:

• www.deutsche-rentenversicherung.de

Unfallversicherung:

- www.bgw-online.de (für Kindertagespflegepersonen)
- <u>www.uk-nord.de</u> (für Kinder in Tagespflege)

$Kinder\"{a}rztliches\ Informationsportal:$

• www.kita-gesundheit.de

Informationsblätter zum Infektionsschutz

• (Hinweise zum Umgang mit diversen Erkrankungen / Parasitenbefall vom Gesundheitsamt Kiel https://www.kiel.de/de/gesundheit_soziales/gesundheit_vorsorgen_heilen/infektionsschutz/_informationsblaetter_infektionsschutz.php



SATZUNG

der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege

Vom: 12.10.2020

In der Fassung des 1. Nachtrages Vom: 18.02.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2020 (GVOBl Schl.-H., S. 364), § 30 a Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 258), ab 01.01.2021 §§ 43 – 50 Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 759), geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 262) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck und Gegenstand der Förderung

- 1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen und Höhe.
- (3) Für die Vermittlung wird der individuelle Bedarf der Erziehungsberechtigten geprüft. Das Wunschund Wahlrecht gem. § 5 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII) ist dabei zu berücksichtigen.
- (4) Kindertagespflege erfolgt für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten. Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.
- (5) Die Verantwortung für Vereinbarungen zu Inhalten des Betreuungsverhältnisses, die über diese Satzung hinausgehen, liegt bei den beteiligten Personen (Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Kinderbetreuung über alle relevanten Punkte zu verständigen und diese vertraglich festzuhalten.
- (6) Eine Finanzierung der Kindertagespflege nach § 30 (1) Kindertagesstättengesetz KiTaG, ab 01.01.2021 nach § 44 (2) Kindertagesförderungsgesetz KiTaG schließt eine Förderung nach dieser Satzung aus.



§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson:
 - 1. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 (3) SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Die weitere Ausgestaltung aller Einzelheiten ist in der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 (3) und § 43 SGB VIII geregelt.
 - 2. Kindertagespflegepersonen benötigen die Erlaubnis zur Kindertagespflege, soweit die Voraussetzungen gem. § 43 (1) SGB VIII vorliegen. § 2 (1), 1., Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
 - 3. Es muss sich um ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis handeln.
 - 4. Kindertagespflegepersonen, die aufgrund ihres Wohnsitzes bezüglich der Erlaubniserteilung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers fallen, müssen dem Amt für Kinderund Jugendeinrichtungen ihre Pflegeerlaubnis ebenso wie alle weiteren in der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 (3)
 und § 43 SGB VIII geforderten Nachweise vorlegen.

Weihnachten, Silvester sowie Fortbildungs- und Klausurtage sind in diesen planmäßigen Schließzeiten enthalten.

- (2) Voraussetzungen für das Förderverhältnis:
 - 1. Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in der Landeshauptstadt Kiel haben.
 - 2. Es müssen die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sein.
 - a) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn:
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

b) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.



- c) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- d) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertages pflege gefördert werden.
- 3. Voraussetzung für die Förderung ist der regelmäßige Besuch des Kindes in der Kindertagespflegestelle.
- 4. Ab 01.01.2021 ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad gemäß § 43 (3) Kindertagesförderungsgesetz KiTaG keine Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung und kann somit nicht gefördert werden.

§ 3 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 (2) SGB VIII:
 - 1. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Zur Abgeltung der angemessenen Sachkosten wird:
 - a) ein Betrag von 1,10 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird.
 - b) ein Betrag von 1,10 € und ein zusätzlicher Betrag von 0,23 € pro Kind und Betreuungsstunde wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten Räumen geleistet wird. Die zusätzlichen Sachkosten für Mieten werden höchstens in Höhe der tatsächlichen Kaltmiete gezahlt. Das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen klärt vor Anmietung der Räumlichkeiten durch die Kindertagespflegeperson den Betreuungsbedarf im Stadtteil mit dem Jugendamt ab und überprüft anschließend die Notwendigkeit der Anmietung und die Eignung der Räumlichkeiten. Die Voraussetzung für die Übernahme der oben genannten zusätzlichen Sachkosten ist, dass dadurch neue Betreuungsplätze entstehen. Für alle bereits bestehenden Plätze in angemieteten Räumlichkeiten gelten nach positiver Prüfung der Bedarfe gleiche Förderleistungen.
 - c) ein Betrag von 0,06 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.
 - 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Der Anerkennungsbetrag wird leistungsbezogen gezahlt und ist in zwei Stufen ausgestaltet. Der Aufstieg in die höhere Leistungsstufe wird bei Erfüllung der untenstehenden Kriterien auf Antrag gewährt.



Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Betreuungsstundensatz
Stufe 1 160 Unterrichtsstunden Grundqualifikation und dauerhaft an Fortbildungen/ Regionaltreffen teilgenommen	4,73 €
Stufe 2 KTPP mit pädagogischer Berufsausbildung und dauerhaft an Fortbildungen/Regionaltreffen teilgenommen oder 300 Unterrichtsstunden in einem qualifizierten Lehrgang oder 160 Unterrichtsstunden Grundqualifikation und 3-jährige Berufserfahrungsowie Qualifikation zur Fachkraft für Frühpädagogik und dauerhaft an Fortbildungen/Regionaltreffen teilgenommen	5,05 €

Die Mindesthöhe der laufenden Geldleistung wird entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren angepasst. Unter www.kiel.de/kindertagespflege sind die jeweiligen aktuellen Beträge der laufenden Geldleistungen einzusehen.

- (2) Den Kindertagespflegepersonen werden gemäß § 23 (2) SGB VIII auf Antrag für die Dauer der Betreuung von Kieler Kindern die hälftigen Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Außerdem wird der Jahresbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet, wenn im laufenden Kalenderjahr eine öffentlich geförderte Kindertagespflege für Kieler Kinder bestand.
- (3) Die Kindertagepflegeperson erhält die doppelte laufende Geldleistung für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf, sofern diese Kinder zwei Plätze in einer Kindertagespflegestelle belegen.
 - 1. Ein erhöhter Förderbedarf ist beispielsweise für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensmonat anzunehmen.
 - Ebenso kann ein erhöhter Förderbedarf für ein Kind mit Behinderungen oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, beispielsweise unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem SGB IX oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder, festgestellt werden.

Einzelfallentscheidungen trifft das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen auf Nachweis.

Eine besondere Eignung der Kindertagespflegeperson muss vorliegen.

(4) Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erfolgt leistungsbezogen und schließt private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Erziehungsberechtigten für spezielle Kosten der Verpflegung oder Auslagen für Ausflüge in der Kindertagespflegestelle.



(5) Wird die Kindertagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten abhängig in deren Haushalt beschäftigt, kann eine Zuzahlung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Aufnahme des Kindes eine Teilnahme der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson an einem Fachberatungsgespräch und eine abschließende Klärung aller Sozialversicherungsfragen im Sachbereich Gebühren- und Beitragsberechnung erfolgt. Die Zahlung erfolgt nach Abtretungserklärung der Förderleistungen der Kindertagespflegeperson an die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber.

(6) Betreuungszeiten

- 1. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Kindertagespflege wird, wenn sie nicht ergänzend zu einer Kindertageseinrichtung stattfindet, ab einem Umfang von zehn Betreuungsstunden in der Woche gefördert. In der Regel soll eine maximale wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden nicht überschritten werden. In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen in den o. g. Fällen abweichende Entscheidungen treffen.
- 2. Grundsätzlich sind Betreuungszeiten zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr möglich. Sie können entsprechend des Bedarfs der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung des Kindeswohles flexibel gestaltet werden. Die Betreuung in diesen sogenannten Sonderzeiten, die über die reguläre Betreuungszeit zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr hinausgehen, werden in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr, zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen mit einer Erhöhung des Anerkennungsbetrages um 20 % gefördert.
- 3. Wenn Kindertagespflege zu Sonderzeiten oder ergänzende Kindertagespflege vorgesehen ist, prüft das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen vor Abschluss eines Betreuungsvertrages, ob das Wohl des Kindes einem erweiterten Betreuungsangebot entgegensteht. Der Bedarf der Erziehungsberechtigten ist durch Beschäftigungsnachweise und eine schriftliche Begründung zu belegen.

(7) Eingewöhnungszeiten

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden. Für einen Zeitraum von vier Wochen wird die Eingewöhnungszeit im vollen Umfang der vereinbarten Betreuungszeit gefördert. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten eine längere Eingewöhnungszeit mit der Kindertagespflegeperson vereinbart haben. Innerhalb der vierwöchigen Eingewöhnung ist eine fristlose Kündigung möglich.

(8) Unterbrechungen der Kindertagespflege

- 1. Ausfallzeiten sind rechnerisch in der laufenden Geldleistung enthalten und werden bei Inanspruchnahme rückwirkend monatlich abgezogen.
- 2. Auf Antrag der Kindertagespflegeperson kann eine pauschalierte Abrechnung der Ausfallzeiten von drei Betreuungstagen im Monat vorgenommen werden. Nach Antragstellung besteht am Jahresende kein rückwirkender Anspruch auf die laufende Geldleistung für nicht ausgeschöpfte Tage. Die pauschalierte Abrechnung muss bis zum 1. November des Vorjahres beantragt werden und gilt dann fortlaufend jeweils kalenderjährlich. Sie kann von der Kindertagespflegeperson jederzeit für das Folgejahr zurückgenommen werden.



Sie beinhaltet ein Kontingent von insgesamt 43 Ausfalltagen (30 Tage Urlaub, 10 Tage Krankheit, 3 Tage Fortbildung). Als Krankheit im weitesten Sinne gelten auch die Krankheit eigener Kinder bis zum 12. Lebensjahr und gewichtige persönliche Ereignisse. Darüber hinausgehende Tage werden bei Inanspruchnahme rückwirkend monatlich abgezogen.

Abweichend hiervon werden in der Übergangszeit vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 die laufenden Geldleistungen bis zu insgesamt 43 Ausfalltagen (30 Tage Urlaub, 10 Tage Krankheit, 3 Tage Fortbildung) im Jahr fortlaufend gezahlt. In dieser Zeit kann eine pauschalierte Abrechnung noch nicht erfolgen.

- 3. Die Kindertagespflegeperson muss monatlich bis zum 15. eines Monats mitteilen, an welchen Tagen sie im vorherigen Monat keine Leistungen angeboten hat (Ausfallzeiten) und an welchen Tagen die einzelnen Tageskinder nicht gebracht wurden. Die Vorauszahlung der laufenden Geldleistung wird eingestellt, wenn diese Mitteilung nicht fristgerecht vorliegt und erneut aufgenommen, sofern die Mitteilung nachgereicht wird. Der Anspruch auf Wiederaufnahme der Zahlung besteht maximal innerhalb des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraumes.
- 4. In der öffentlich geförderten Kindertagespflege darf die betreuungsfreie Zeit durch Urlaub der Kindertagespflegeperson nicht mehr als sechs Wochen pro Kalenderjahr betragen. Der 24.12. und 31.12. gelten als Arbeitstage. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson ist zu betreuungsfreien Zeiten eine entsprechende Regelung im Betreuungsvertrag zu treffen. Die Vereinbarung zu betreuungsfreien Zeiten wird mit den Erziehungsberechtigten getroffen und ist dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen bis zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.
- 5. Bei allen Unterbrechungen der Kindertagespflege durch die Kindertagespflegeperson muss das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen umgehend informiert werden.
- 6. Sollte das Tageskind die angebotene Leistung nicht nutzen, wird die Förderung beendet, wenn
 - a) das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge nicht betreut wird oder
 - b) das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge nicht betreut wird, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird oder
 - c) das Kind länger als acht Wochen in Folge nicht betreut wird, es sei denn, das Amt für Kinderund Jugendeinrichtungen fällt zur Vermeidung unbilliger Härten eine Einzelfallentscheidung

(9) Vertretungsregelung

Für Krankheits- und Fortbildungszeiten von Kindertagespflegepersonen gibt es unterschiedliche geförderte Vertretungsalternativen. Die Kindertagespflegeperson legt sich auf eine der geförderten Varianten fest. Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses teilt die Kindertagespflegeperson den Erziehungsberechtigten die von ihr gewählte Vertretungsvariante mit und vereinbart diese in dem Betreuungsvertrag. Den Erziehungsberechtigten entstehen durch die Vertretungszeiten keine zusätzlichen Kosten. Die Zahlungen an die im Krankheits- oder Fortbildungsfall zu vertretende Kindertagespflegeperson werden bei Krankheit für bis zu zwei Wochen und bei Fortbildung bis zu drei Tage kalenderjährlich auf Nachweis weitergewährt.

Der Antrag auf Förderung der Vertretungskraft im Krankheits- und Fortbildungsfall muss von den Erziehungsberechtigten im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen gestellt werden.



§ 4 Kostenerstattung für Qualifizierungen der Kindertagespflegeperson

(1) Grundqualifikation

Die Kosten der Grundqualifizierung als Kindertagespflegeperson werden den Teilnehmer*innen auf schriftlichen Antrag anteilig bis zu einer Höhe von maximal 200,00 € erstattet. Die förderungsfähige Summe ergibt sich aus den Gesamtkosten der Grundqualifizierung. Nach abgeschlossener Qualifizierung und Aufnahme eines Kieler Kindes in Kindertagespflege besteht für die Kindertagespflegeperson zusätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Qualifikation die Möglichkeit, sich auf schriftlichen Antrag den geleisteten Eigenanteil in Höhe von 250,00 € erstatten zu lassen. Ebenso werden den Teilnehmer*innen einer 40-stündigen Nachqualifizierungsmaßnahme die Kosten in Höhe von maximal 100,00 € auf schriftlichen Antrag bei Beginn der Betreuung von Kieler Kindern erstattet.

Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen sind:

- a) der Wohnort der Kindertagespflegeperson in Kiel,
- b) die Erklärung über die beabsichtigte Betreuung von Kieler Kindern,
- c) die Teilnahme und positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren vor Kursbeginn durch das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Kinderund Jugendeinrichtungen.

Die geleistete Kostenbeteiligung des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen für die Grundqualifikation ist von der*dem Teilnehmer*in zu erstatten, sofern nicht innerhalb von zwei Jahren die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Kiel aufgenommen wird.

(2) Fortbildungen

Bei der Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung erhalten Kindertagespflegepersonen, die Kieler Kinder im Rahmen eines geförderten Kindertagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten anteilig erstattet. Die Kosten für Erste-Hilfe-Kurse sind von der Erstattung ausgenommen. Im Sinne der Weiterqualifizierung werden fachspezifische Veranstaltungen in einem Umfang von bis zu 15 Stunden im Kalenderjahr mit einem festgelegten Stundensatz von max. 10,00 € gefördert. Die Erstattung ist bis zum 15.12. des Kalenderjahres im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen schriftlich zu beantragen. Alternativ kann über die Dauer von zwei Jahren auch die Fortbildung zur Fachkraft für Frühpädagogik (Mindeststundenzahl von 100) mit einem Betrag von bis zu 400,00 € bezuschusst werden.

§ 5 Verfahren

(1) Antragstellung

Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich, welcher einen eigenen, von der Kindertagespflegeperson auszufüllenden, Abschnitt enthält, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 (1) und (2) und § 3 (4) dieser Satzung (Verzicht auf private Zuzahlungen) geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 (6) dieser Satzung festgelegt werden können.



Gleichzeitig übermittelt die Kindertagespflegeperson damit gemäß § 44 (4) Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) schriftlich die Daten des Kindes an das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Antrag im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen eingeht.

Veränderungen bezogen auf Sonderzeiten und im Betreuungsumfang werden ab dem Monat des Antragseinganges berücksichtigt. Änderungen sind ausschließlich zum 1. oder 16. des jeweiligen Monats möglich.

Reduzierungen des Betreuungsumfanges werden, sollten sie erst nachträglich bekanntgegeben werden, ab dem Monat der tatsächlichen Änderung in der oben genannten Weise bei der Berechnung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, zurückgefordert.

(2) Mitwirkungs-, Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinderund Jugendeinrichtungen umgehend über wichtige Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind, und alle Änderungen gegenüber der Antragstellung schriftlich zu unterrichten.

Dies gilt insbesondere für:

- 1. Erziehungsberechtigte im Hinblick auf
 - a) die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - b) die Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung,
 - c) die Änderung in den Einkommensverhältnissen,
 - d) die Änderung der Wohnanschrift,
 - e) die Unterbrechung der Betreuung und
 - f) eine Änderung der Familienverhältnisse.
- 2. Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf
 - a) die Aufnahme eines Kindes, die Beendigung oder das Nichtzustandekommen eines Tagespflegeverhältnisses,
 - b) die Änderung der Wohnanschrift,
 - c) die Unterbrechung der Betreuung (beispielsweise Krankheit des Kindes, Krankheit der Kindertagespflegeperson, Urlaub),
 - d) die für die Bedarfsplanung und zu statistischen Zwecken jeweils bis zum 5. des Monats vorzulegenden Meldungen zu aktuellen Kapazitäten und Belegungszahlen.

Die Kooperation mit dem Fachdienst Kindertagespflege ist für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Auf Verlangen sind dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen die mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsverträge zu satzungsrelevanten Punkten vorzulegen.



(2) Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist der Kindertagespflegeperson schriftlich vorzulegen und mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson an das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen weiterzuleiten. Im öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnis beträgt die Kündigungsfrist im Zeitraum 1. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.

Für Einschränkungen der Kündigungsfristen gelten die Regelungen in der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen, geförderte Tagespflege und schulischen Betreuungsangeboten in der jeweils gültigen Fassung. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Andere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Kündigungsfristen sind in der öffentlich geförderten Kindertagespflege nicht zulässig.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der geförderten Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson bis zu einem festgelegten Umfang von maximal 43 Tagen.

§ 7 Datenschutzklausel

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz und des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege vom 24.05.2019 außer Kraft.

Kiel, den 12.10.2020

Landeshauptstadt Kiel Der Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer <u>In der vorstehenden Lesefassung ist folgender Nachtrag enthalten:</u>
1. Nachtrag vom 18.02.2021



RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Kiel

über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Sozialgesetzbuch VIII

- 1 Rechtsgrundlage
- 2 Zweck und Gegenstand der Förderung
- 3 Grundsätze der Förderung
 - 3.1. Tagespflege im Haushalt der Eltern
 - 3.2. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen
 - 3.3. Tagespflege in angemieteten Räumen
 - 3.4. Großtagespflegestellen
- 4 Pflegeerlaubnis
 - 4.1. Eignungsvoraussetzungen
 - 4.1.1. Formale Voraussetzungen
 - 4.1.2. Persönliche Voraussetzungern
 - 4.1.3. Rahmenbedingungen der Tagespflege
 - 4.1.4. Mitwirkungspflichten
 - 4.2. Versagensgründe
 - 4.3. Rücknahme oder Widerruf der Pflegeerlaubnis
- 5 Qualifizierung
 - 5.1. Grundqualifikation
 - 5.2. Weiterqualifizierung
- 6 Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Weiter gelten die §§ 37 bis 40 des Jugendförderungsgesetz (JuFöG); §§ 2, 4 und 27 bis 30 des Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), die Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung (KiTaVO) ebenso wie die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen und geförderte Tagespflege sowie die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.



2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten oder in angemieteten Räumen betreut. Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach den in der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege festgelegten Voraussetzungen und festgelegten Höhe. Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

3. Grundsätze der Förderung

Kindertagespflege wird nach § 22 SGB VIII von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Erziehungsberechtigten geleistet. Nach § 12 KiTaVO kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

3.1 Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern

Für Tagespflegepersonen, die als sogenannte "Kinderfrauen" im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder tätig sind, gilt neben den sonstigen Bestimmungen der Richtlinie: Die Aufnahme eines öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnisses mit einer Kinderfrau setzt die Anerkennung ihrer persönlichen Eignung durch die Landeshauptstadt Kiel voraus. Diese Eignungsüberprüfung umfasst bis auf die Überprüfung der Räumlichkeiten alle unter 4. beschriebenen Kriterien des Erlaubnisverfahrens.

3.2 Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für alle Tagespflegepersonen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe sozialversicherungspflichtig angestellt sind. Die Dienst- und Fachaufsicht für diese Tagespflegepersonen liegt bei dem jeweiligen Anstellungsträger. Dieser versichert im Rahmen der Erlaubniserteilung, dass alle formalen und persönlichen Voraussetzungen bei der Tagespflegeperson gegeben sind. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht trägt er dafür Sorge und bescheinigt schriftlich, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen.

3.3 Tagespflege in angemieteten Räumen

Die Kindertagespflege darf nach § 12 KiTaVO in angemieteten Räumen nur geleistet werden, wenn die familienähnliche Betreuung auch in dieser Form gewährleistet ist. Es müssen ein Wohn-/Spielzimmer und ein Ruhe-/Schlafraum zur Verfügung stehen. Eine Küche und ein Bad müssen vorhanden sein.



3.4 Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen

Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen dürfen zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Bei dieser Form der Kindertagespflege muss insbesondere durch geeignete organisatorische Vorkehrungen laut §§ 12 und 13 KiTaVO sichergestellt werden, dass für das Kind stets erkennbar dieselbe Tagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung sorgt und dass diese Leistungen regelmäßig in den dieser Tagespflegeperson fest zugewiesenen Räumen (Wohn-/Spielzimmer und Ruhe-/Schlafraum) erbracht werden. Diese Räume sollen familienähnlich eingerichtet sein. Die Nutzung von Funktionsräumen kann gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Verantwortlichkeit für die Kinder stets bei der gleichen Tagespflegeperson bleibt. Ebenso muss der familienähnliche, nichtinstitutionelle Charakter dieser Betreuungsform deutlich erkennbar sein. Für diese Form der Kindertagespflege gelten besondere Anforderungen bezüglich der Räumlichkeiten und der Hygiene siehe 4.1.1 Zusammenschlüsse gelten nach dem Infektionsschutzgesetz als Gemeinschaftseinrichtungen. Es gilt die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz.

Baurechtlich besteht eine Genehmigungspflicht. Im Genehmigungsverfahren werden Belange wie Brandschutz, Fluchtwege, Barrierefreiheit und Parkplätze sichergestellt.

4. Pflegeerlaubnis

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt nach § 43 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei nach § 13 KiTaVO im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Kiel zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist in der Regel auf fünf Jahre befristet, kann aber im Einzelfall auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden. Die Tagespflegeperson hat die Landeshauptstadt Kiel über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind, dazu gehören auch Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII. Unabhängig von der gesetzlichen Erlaubnispflicht wird die Geeignetheit aller Tagespflegepersonen, die ein Kind in einem öffentlich geförderten Verhältnis betreuen möchten, entsprechend der nachfolgenden Anforderungen geprüft.

4.1 Eignungsvoraussetzungen

Geeignet im Sinne des Gesetzes sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Voraussetzungen von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Kiel durch Nachweise, Vereinbarungen und durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.



4.1.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antragsformular,
- Tabellarischer Lebenslauf mit Bild.
- Nachweis über positiv bewertete Eignungseinschätzung
- Nachweis über einen Schulabschluss (mindestens Erster allgemeinbildender Schulabschluss ESA),
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme für Tagespflegepersonen,
- ärztliche Bescheinigung über die physische und psychische Gesundheit der Tagespflegeperson (Vordruck Ärztliches Gesundheitszeugnis), bzw. bei spezifischen Fragestellungen fachärztliches Gesundheitszeugnis
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Betreuungshaushalt lebenden Personen über
 14 Jahren (die Führungszeugnisse müssen nach Aufforderung oder alle fünf Jahre aktualisiert werden),
- Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),
- Bescheinigung über einen neun stündigen Erste-Hilfe-Kurs (Auffrischung spätestens nach drei Jahren),
- Bescheinigung über eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz und eine Belehrung über den Hygieneleitfaden für Kindertagespflege in Kiel
- pädagogische Konzeption der Tagespflegestelle,
- Zustimmung des Vermieters/der Eigentümergemeinschaft.

Bei Zusammenschlüssen muss vor Erteilung der Pflegeerlaubnis eine Beschreibung der Nutzung/Zuweisung der Räumlichkeiten und ein positiver Bescheid eines Antrages auf Baunutzungsänderung vorliegen. Dieser ist vom Eigentümer/Träger über einen Architekten zu stellen. Ab dem 1. Obergeschoss ist ein zweiter Fluchtweg Voraussetzung zur Erlaubniserteilung.

4.1.2 Persönliche Voraussetzungen

Als Grundvoraussetzung bei der Prüfung der persönlichen Eignung gelten die Auseinandersetzung der Tagespflegeperson mit ihrer zukünftigen Tätigkeit und die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive. Eine durch Gewaltfreiheit, Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung der Tagespflegeperson ist ebenso entscheidend, wie die Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen.

Weitere Grundvoraussetzungen sind:

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- persönliche Merkmale: z. B. physische und psychische Belastbarkeit, Beziehungsfähigkeit,
 Organisationsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Zuverlässigkeit, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit),
- einfühlsamer und bedürfnisorientierter Umgang mit Kindern,
- die Bereitschaft zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten,
- die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens,
- die Bereitschaft zur Fortbildung und Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen Weiterqualifizierung im Bereich der Tagespflege,
- die Bereitschaft zur Kooperation mit der Landeshauptstadt Kiel und anderen Tagespflegepersonen,
- ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B2-Zertifikat in Wort und Schrift), um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.



4.1.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die zu genehmigenden Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Rückzug entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.
- Neuanträge sind nur in Räumlichkeiten bis zum 3. OG möglich.
- In neu eingerichteten Tagespflegestellen wird ab 2. OG eine Pflegeerlaubnis für mehr als drei Kinder nur erteilt, sofern ein zweiter Fluchtweg vorhanden ist.
- Bei einer Pflegeerlaubnis ab 2. OG wird ein funktionsfähiger Feuerlöscher gefordert.
- Kellerräume und Räume ohne Tageslicht gelten nicht als Aufenthalts- und Betreuungsräume.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind rauchfrei und sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Die Einrichtung der Betreuungsräume ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung.
- Im Wohnumfeld ist ein kindgerechtes Außenspielgelände vorhanden.
- Im Wohn- und Außenbereich sind Sicherheitsaspekte, die sich auf Kleinkinder und Säuglinge beziehen, entsprechend den Empfehlungen der Unfallkasse Nord, berücksichtigt.
- Der Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Tagespflegekinder und kann mit den Anliegen der eigenen Kinder in Einklang gebracht werden.
- Die Größe und Zusammensetzung der Kindergruppe in der Tagespflegestelle berücksichtigt auch das Alter und die Anzahl der eigenen Kinder der Tagespflegeperson.
- Es gelten die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes für Gemeinschaftseinrichtungen in Verbindung mit dem Hygieneleitfaden für die Kindertagespflege in Kiel.

4.1.4 Mitwirkungspflichten

Die Landeshauptstadt Kiel ist über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Bedeutsam sind insbesondere,

- die Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson,
- die Aufnahme eines Tageskindes und die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses,
- Unfälle und meldepflichtige Krankheiten von Tageskindern, bzw. meldepflichtige Krankheiten der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder,
- ein Wechsel oder eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- gravierende Veränderungen in der Familie der Tagespflegeperson (z.B. Geburt eines Kindes, Umzug, Auszug oder Zuzug eines Familienmitgliedes oder anderer Mitbewohner ihres Haushaltes, Aufnahme eines Pflegekindes, Neueintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis),
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VI II in der eigenen Familie.

Nach § 40 (1) JuFöG gehört es zu den Pflichten der Tagespflegeperson, der Landeshauptstadt Kiel Auskunft über die Pflegestelle und die Kinder zu erteilen. Weiter ist den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Kiel zu gestatten, Verbindung zu den Kindern aufzunehmen und die Räume, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten.



4.2 Versagungsgründe

Nach § 38 JuFöG ist die Pflegerlaubnis insbesondere zu versagen, wenn

- die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, oder die persönliche Eignung im Sinne von § 72 a SGB VIII nicht nachgewiesen ist,
- die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen ungefährdet bleibt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

Darüber hinaus können sich Versagungsgründe ergeben, wenn

- formale Bedingungen nicht erfüllt sind,
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 4.1.2 oder 4.1.3 ergeben,
- oder Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in Anspruch genommen wird.

4.3 Rücknahme oder Widerruf der Pflegeerlaubnis

- Die Pflegeerlaubnis ist nach § 39 (1) JuFöG zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 38 JuFöG vorlagen oder das Wohl des Kindes in sonstiger Weise gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage war, Abhilfe zu schaffen.
- Die Pflegeerlaubnis ist nach § 39 (2) JuFöG zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 38 rechtfertigen würden oder durch die in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Dies gilt insbesondere

- bei kindeswohlgefährdenden Tatbeständen, insbesondere bei physischer oder psychischer Gewaltanwendung gegen Tagespflegekinder,
- bei fehlender persönlicher Eignung,
- bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten,
- wenn gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherschutzgesetz Schleswig Holstein verstoßen wird,
- wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt wird,
- wenn fehlende Nachweise über die Teilnahme an tagespflegerelevanten Fortbildungsveranstaltungen trotz Aufforderung nicht in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel drei Monate) vorgelegt werden.

Die Erziehungsberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder werden von der Landeshauptstadt Kiel über die Rücknahme oder den Widerruf der Pflegeerlaubnis und die damit im Zusammenhang stehende Einstellung der Förderung umgehend informiert.



5. Qualifizierung

5.1 Grundqualifizierung

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Grundqualifizierung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist die positive Bewertung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Kiel im Eignungseinschätzungsverfahren. Folgende Anforderungen sind Bestandteil des festgelegten Eignungseinschätzungsverfahrens: Vorlage eines Gesundheitszeugnisses; Mindestalter 21 Jahre; Nachweis über einen Schulabschluss (mindestens Erster allgemeinbildender Schulabschluss – ESA); ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B2-Zertifikat in Wort und Schrift um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen); erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis; für eigene Kinder dürfen keine Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII in Anspruch genommen werden; Einschätzung der persönlichen Eignung.

Die Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) mit einem Gesamtumfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden und ein Praxisteil von mindestens 80 Stunden gilt als Basis für die Tätigkeit als Tagespflegeperson. Für Tagespflegepersonen mit einer sozialpädagogischen Berufsausbildung wie sozialpädagogischer Assistentin, Erzieherin oder Sozialpädagogin ist eine angepasste Qualifikation mit einem Stundenumfang von 40 Stunden zu absolvieren. Diese Qualifikation soll mindestens folgende Themenbereiche umfassen: Motivationsklärung, Anforderungen an die Tagespflegeperson, Kontakt- und Eingewöhnungsphase, Bindung, frühkindliche Bildung, gesetzliche und wirtschaftliche Grundlagen.

5.2 Weiterqualifizierung/Fortbildung

Die Teilnahme an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen ist im Umfang von mindestens sieben Unterrichtsstunden jährlich verpflichtend, um die Qualität der Tagespflege zu sichern und fortlaufend weiterzuentwickeln. Ebenso verpflichtend ist die regelmäßige Teilnahme an Treffen der Landeshauptstadt Kiel zum Thema Kindertagespflege. Zusätzlich sind die Tagespflegepersonen verpflichtet, alle zwei Jahre an einem anerkannten Auffrischungskurs für Erste Hilfe teilzunehmen.

Die Teilnahmenachweise sind der Landeshauptstadt Kiel jährlich unaufgefordert bis zum 15.12. vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Sozialgesetzbuch VIII vom 01.09.2014 außer Kraft.

Kiel, den 27.06.2019

2. Travel

Renate Treutel Bürgermeisterin



Ärztliches Gesundheitszeugnis

Zum Antrag auf Pflegeerlaubnis als Tagesmutter/Tagesvater

Für			
Name:	geb.:		
Adresse:			
Frau/Herr	ist mir seit	als	
·	ür		
 ansteckenden Krankh Suchtmittelabhängigh psychischen Erkranku sonstigen beeinträcht Betreuung von Kinder Aus ärztlicher Sicht bestehals Tagesmutter/Tagesvate	keit ngen igenden und/oder chronisk n im Rahmen der Kinderta nen keine Bedenken gegen er und die damit verbunder	rei ist von chen Erkrankungen, die der agespflege entgegenstehen. die Ausübung der Tätigkeit ne regelmäßige Betreuung vchisch und physisch belastbar.	
Evtl. ergänzende Hinweise	::		
Ort, Datum		Stempel und Unterschrift des*der Ärzt*in	

Herausgeberin:



Pressereferat, Adresse: Postfach 1152, 24099 Kiel, Redaktion: Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen, Fachdienst Kindertagespflege, Titelbild: pur.pur Visuelle Kommunikation, Layout: medienmonster GmbH, Auflage: 75 Stück, Kiel 02/2024, Druck: Rathausdruckerei, Hinweis: Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – ist ohne Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.